

# Dresdner Volkszeitung

Verlagsstelle: Dresden, Linden & Comp. Nr. 1208.

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Verlagsstelle: Dresden, Linden & Comp.

Abonnementpreis einschließlich Frachtposten monatlich 6,00 M., durch die Post bezogen vierteljährlich 18,00 M., unter Anrechnung für Deutschland monatlich 5,50 M., Einzelnummer 30 Pf.

Schriftleitung: Wettinerplatz 10. Tel. 25261. Durchschreiben nur montags von 12 bis 1 Uhr. Geschäftsstelle: Wettinerplatz 10. Tel. 25261. Geschäftszeiten von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr nachts.

Anzeigenpreis: die 6-spaltige Nonpareilzeile 2,00 M., Familienanzeigen 1,50 M., die 4-spaltige Nonpareilzeile 1,50 M. bei mehrmaliger Ausgabe Ermäßigung. Anzeigen sind im Voraus zu bezahlen. Eine Verabredung zur Aufnahme an festgesetzten Tagen für Preisermäßigung 40 Pf.

Nr. 182

Dresden, Sonnabend den 6. August 1921

32. Jahrg.

## August und seine Getreuen

Die Leipziger N. N. brachten kürzlich folgenden Erguß unter der Überschrift: „Vipinisi als Bilderstürmer“:

Wesu hoch in unsterblicher Erinnerung stehen und was von ihnen als „Heldentat“ erachtet wird? Dem Ministerpräsidenten einer Diktatur eines künftigen Ministeriums hängen das den einzigen Zeitgenossen freudlich wiederholend überlieferten Reden, von denen „unsterbliche“ Taten dieses Vipinisi sind. Vipinisi hat es sich nicht anmerken lassen, daß die Bilder zu zerstören seien. Vipinisi hat es sich nicht anmerken lassen, daß die Bilder zu zerstören seien. Vipinisi hat es sich nicht anmerken lassen, daß die Bilder zu zerstören seien.

Wesu schreibt man uns aus den Kreisen der sozialistisch genannten Beamten:

So ungefähr ist der „Bildersturm“ allerdings verlaufen. Aber da man in den Leipziger N. N. so tut, als wenn man armen monarchistischen Soldaten ihre heiligen Bilder verstrampelt worden wären, will es uns bedünken, daß es nicht schadet, die Tatsachen der anderen Seite zu beleuchten. Vipinisi hat es sich nicht anmerken lassen, daß die Bilder zu zerstören seien.

Was tat nun der Herr Geheimrat v. Vögler? Anteil dem Beamten aufzugeben, die Bilder nicht zu zerstören zu unterlassen, hat ihm dieser Lausl Terantillana, sämtliche Beamten, einschließlich oberer Beamten der IV. Abteilung des Ministeriums des Innern in einem kolonial zusammengekommen um ihnen das Gebot des Ministers zu verlesen. Dabei nannte er den Namen des Beamten, von dem er annahm, daß er dem Minister über das Verbot der Bilder informiert hatte. Ueberhauptigeweise bemerkte Herr v. Vögler dabei noch, daß er der Meinung des Ministers Vipinisi nachkommen müsse, weil dieser über ihn habe. Aus diesem Verhalten des Herrn v. Vögler geht hervor, daß er sich nicht bemüht hat, den Beamten, die nach seiner Meinung Vipinisi unterrichtet hatte, vor der Beamtenhaft zu handhaben, zweitens aber vor dem Herrn Geheimrat gar nicht zum Bewußtsein gekommen, daß er als Beamter einer Republik von Recht die Pflicht hatte, für die Entfernung der Bilder zu sorgen.

Im Gegenteil! Wer nicht gar zu hartnäckig war, mußte spüren, daß der Ministerialdirektor durch die Meinung hatte, die Kommandanten seien im Dienstzimmer am richtigen Platz, leider stand der Minister mit der gegenteiligen Meinung über ihn.

Nun möchten wir Herrn Geheimrat von Vögler eine Frage vorlegen: Was glauben Sie, Herr Geheimrat, was mit einem Beamten geschehen wäre, der vor der Revolution auf die absurde Idee gekommen wäre, das Bild eines Hebel oder Marx in sein Dienstzimmer zu hängen? Wären Sie auch die Bilder als Privatbesitz zurückgeführt?

Ah nein, Herr Geheimrat, Sie hätten es als selbstverständliches angesehen, daß der Beamte in hohem Maße aus der Beamtenhaft herausgelassen wäre. Und er wäre gar nicht in der Lage gewesen, sich darauf zu freuen, daß die Beamten wegen, fern Bräutigam in eine sozialdemokratische Zeitung eingeschrieben. Und wenn man auf dem Kopf eines Bildes ein Denkmal eines Beamten von einer sozialistischen Partei errichten hätte, dann wäre eine unangenehme Unternehmung angeht worden, um den Verbrecher zu enttarnen. Rada etwa, um ihm die für hinterlistige Zwecke gehaltenen reaktionären Meinungen zur Verfügung zu stellen, sondern um ihn, sozialistischer Gehirnschmerz, an die Wand zu nageln.

So war es früher und so ist es fast heute noch, wenn es sich um sozialistische Beamte handelt. Ein sozialdemokratischer Beamter wird sofort Lausl Terantillana, sozialistischer Führer nicht in die Antikameras einer Behörde zu hängen, aber die monarchistischen Beamten, die den Eid auf die republikanische Verfassung geschworen haben, dürfen Jeter und Werd, wenn man von ihnen nicht etwas Lausl Terantillana und die angeblichen darüber den gleichen Lausl Terantillana aufzubringen, worauf von den Behörden keine Schritte aufzubringen, worauf von den Beamten die der böse Rada nicht in Frieden läßt die Antikameras, die der böse Rada nicht in Frieden läßt die Antikameras. Und solche Schritte läßt der Herr Geheimrat unternommen werden.

Stamm man sich vorstellen, daß unter dem alten Regime ein Beamter sich so tolerant gegen einen sozialistischen Beamten verhalten hätte? Nein, das kann man nicht. Ein sozialdemokratischer Beamter wäre mit offenkundiger Gehirnschmerz in jeder Weise chaschischen worden. Und mit Recht! Und diese Leute sind noch so zahlreich, daß sie zu wundern haben jeder ehrliche Demokrat und Republikaner mit Antikameras Legen.

## Die neuen Reichssteuern

Berlin, 6. August. Die Beratung des Reichstages über die neuen Steuern ist zu einem gewissen Abschluß gekommen. Neben der bekannten Steuererhöhung des Einkommensteuergesetzes sind folgende Änderungen beschlossen worden: Es sollen nachfolgende Steuererhöhungen sein:

1. Erhöhung der Grunderwerbsteuer von 14 auf 100 M. für 100 M. Kapitalwert.

2. Erhöhung der Einkommensteuer bei Vermögern von 500 auf mindestens 1000 M.

3. Erhöhung einzelner Körperschaftsteuern: Veranschlagung der Vermögenssteuern, Verdoppelung der Grundbesitzsteuer und der Mineralsteuer, Verdoppelung der Fischsteuer, Verbilligung der Erbschaftsteuer der Tabaksteuer.

4. Erhöhung der Zölle für Bananen, Zigaretten, Kaffee, Tee, Gewürze, Salze, Edelsteine sowie für eine Reihe von Waren, die mit dem allgemeinen Verbrauch nicht wesentlich sind, aber mit dem Luxus dienen.

5. Erhöhung der Rohölsteuer auf 30 p. C. des Wertes unter gleichzeitiger Erhöhung der Mineralsteuern, die die Steuer durchschlagend auf 25 Prozent zu erhöhen.

6. Erhöhung der Grundsteuer.

7. Erhöhung der Einkommensteuer unter Berücksichtigung der Vermögenssteuern.

8. Die gegenwärtig im Vermögenssteuergesetz vorgesehenen niedrigen Steuererhöhungen für Verheiratete sollen erhöht und die Steuererhöhungen entsprechend werden.

9. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

10. Die Körperschaftsteuer soll bei den Erbschaften von 10 p. C. bei anderen Verhältnissen der Erbschaften sein. Die Erbschaften der Erbschaften der Erbschaften sollen abgeändert werden.

11. Kapitalerwerbsteuern sollen die Vermögensgegenstände der Vermögensgegenstände sein. Die Erbschaften der Erbschaften der Erbschaften sollen abgeändert werden.

12. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

13. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

14. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

15. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

16. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

17. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

18. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

19. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

20. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

über die die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

21. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

22. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

23. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

24. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

25. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

26. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

27. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

28. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

29. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

30. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

31. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

32. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

33. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

34. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

35. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

36. Die Erbschaftsteuer des Vermögenssteuergesetzes soll nicht nur die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Erb- und Anwartschaft, sondern auch die Erbschaft der Vermögensgegenstände bei der Anwartschaft werden. Erhöhte Anwartschaften für Anwartschaften mit Anwartschaft der Gemeinden. Die Erbschaftsteuer der Erbschaft der Länder und Gemeinden an der Erbschaft soll unentgeltlich sein.

## Folgen der Verteuerungen

Berlin, 6. August. An die Reichsregierung ist man in Leipzig nicht müde, die Verteuerung der Lebensmittel zu kritisieren. Die Verteuerung der Lebensmittel ist ein Verbrechen, das die Bevölkerung in die Armut treibt. Die Verteuerung der Lebensmittel ist ein Verbrechen, das die Bevölkerung in die Armut treibt.

Die Verteuerung der Lebensmittel ist ein Verbrechen, das die Bevölkerung in die Armut treibt. Die Verteuerung der Lebensmittel ist ein Verbrechen, das die Bevölkerung in die Armut treibt.

Die Verteuerung der Lebensmittel ist ein Verbrechen, das die Bevölkerung in die Armut treibt. Die Verteuerung der Lebensmittel ist ein Verbrechen, das die Bevölkerung in die Armut treibt.

Die Verteuerung der Lebensmittel ist ein Verbrechen, das die Bevölkerung in die Armut treibt. Die Verteuerung der Lebensmittel ist ein Verbrechen, das die Bevölkerung in die Armut treibt.

Die Verteuerung der Lebensmittel ist ein Verbrechen, das die Bevölkerung in die Armut treibt. Die Verteuerung der Lebensmittel ist ein Verbrechen, das die Bevölkerung in die Armut treibt.

Die Verteuerung der Lebensmittel ist ein Verbrechen, das die Bevölkerung in die Armut treibt. Die Verteuerung der Lebensmittel ist ein Verbrechen, das die Bevölkerung in die Armut treibt.

Die Verteuerung der Lebensmittel ist ein Verbrechen, das die Bevölkerung in die Armut treibt. Die Verteuerung der Lebensmittel ist ein Verbrechen, das die Bevölkerung in die Armut treibt.

Die Verteuerung der Lebensmittel ist ein Verbrechen, das die Bevölkerung in die Armut treibt. Die Verteuerung der Lebensmittel ist ein Verbrechen, das die Bevölkerung in die Armut treibt.

Die Verteuerung der Lebensmittel ist ein Verbrechen, das die Bevölkerung in die Armut treibt. Die Verteuerung der Lebensmittel ist ein Verbrechen, das die Bevölkerung in die Armut treibt.

Die Verteuerung der Lebensmittel ist ein Verbrechen, das die Bevölkerung in die Armut treibt. Die Verteuerung der Lebensmittel ist ein Verbrechen, das die Bevölkerung in die Armut treibt.

Die Verteuerung der Lebensmittel ist ein Verbrechen, das die Bevölkerung in die Armut treibt. Die Verteuerung der Lebensmittel ist ein Verbrechen, das die Bevölkerung in die Armut treibt.